Männergesangverein

Harmonie Büchenau 1919 e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des Badischen Chorverbandes im Deutschen Chorverband ist, führt den Namen Männergesangverein Harmonie Büchenau mit dem Zusatz e. V. Er hat seinen Sitz in Bruchsal-Büchenau und ist unter Nr. 054 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal eingetragen. Die in der Satzung gewählte männliche Ausdrucksform gilt auch für weibliche Mitglieder.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges, parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen und Bildungen sind ausgeschlossen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere:

- Durch regelmäßige Proben bereiten sich die Chöre für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellen sich damit auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Er kann weitere Abteilungen gründen oder aufnehmen.

§ 3

Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- 1. singenden Mitgliedern
- 2. fördernden Mitgliedern und
- 3. Ehrenmitgliedern

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Singendes Mitglied kann jede sangesfreudige Person sein.
- 2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht der betroffenen Person die Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 5

Ehrungen

- (1) Auf Beschluss der Vorstandschaft werden Mitglieder für besondere Verdienste um den Verein zum Ehrenmitglied ernannt.
- (2) Weitere Ehrungen durch den Verein erfolgen ebenfalls auf Beschluss der Vorstandschaft
- (3) Die Ehrungen durch den Sängerkreis Bruchsal, den Badischen bzw. Deutschen Chorverband werden von der Vorstandschaft beantragt.
- (4) Die Ehrungen erfolgen auf der Grundlage der jeweiligen Ehrungsordnung.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die singenden Mitglieder haben an den Singstunden regelmäßig teilzunehmen, die Interessen des Vereins innerhalb und außer-halb der Singstunden zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist. Auch die fördernden Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu vertreten und zu wahren.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 1. durch freiwilligen Austritt
- 2. durch Tod
- 3. durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des Kalender- bzw. Austrittjahres zu bezahlen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die ohne triftigen Grund der Singstunde wiederholt ferngeblieben sind, ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommen oder das Ansehen des Vereins schädigen, nach vor-hergehender Mahnung ausschließen.

Ausgeschlossenen Mitgliedern steht die Berufung an die nächste ordentliche Jahreshauptversammlung zu. Ein anderer Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Jahreshauptversammlung ist endgültig und bindend.

§ 8

Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen. Die Zahlungsweise bestimmt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder können auf Wunsch von der Beitragspflicht entbunden werden.

89

Verwendung der Finanzmittel

- 1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung, s. § 11) kann durch einstimmige Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, dass dem Vorstand zur Wahrung der Vereinsangelegenheiten (Teilnahme an Sitzungen des Sängerkreises Bruchsal, des Badischen bzw. Deutschen Chorverbands usw. eine Vergütung gewährt wird.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

- (1) Nach Bedarf kann der Vorstand neben der in den ersten drei Monaten des Jahres regelmäßig stattzufindenden Jahreshauptversammlung weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand mündlich oder schriftlich beantragt. Der Vorstand muss diesem Antrag innerhalb von drei Wochen stattgeben. Den Termin für die Versammlung muss der Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich den Mitgliedern bekannt geben.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand Organisation.
- (3) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abzustimmen ist. Die Anträge sind sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand Organisation einzureichen.
- (4) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 12

Wahlen

Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahlen können durch Stimmzettel oder öffentlich durch Akklamation (Zuruf) vorgenommen werden.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden rollierend von der Mitgliederversammlung gewählt. Näheres bestimmt hierzu die Geschäftsordnung. Die Dauer der Amtszeit beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Sie kann jedoch davon abweichend durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1. Wahl des Vorstandes
- 2. Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren.
- 3. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 4. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des geschäftsführenden Vorstandes
- 5. Entlastung des Vorstandes nach Anhörung der Kassenprüfer
- 6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

- 7. Entscheidung über die Berufung nach § 4 i. V. m. § 3.
- 8. Bestätigung der Ehrungen
- 9. Erledigung gestellter Anträge

Die Vorstandschaft

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - 1. dem geschäftsführenden Vorstand
 - 2. dem Beirat
- zu 1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - Vorstand Organisation
 - Vorstand Männerchor
 - Vorstand Frauenchor
 - Vorstand Finanzen
 - Vorstand Kommunikation
 - Vorstand Wirtschaftsbetrieb
- zu 2) Dem Beirat gehören an
 - zehn Beisitzer davon mind. ein passives Mitglied
 - der Jugendvertreter
 - stellvertretenden Chorleiter
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Es besteht Einzelrechtsbefugnis.
- (3) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.
- (4) Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen.
- (5) Der Beirat kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung bei Bedarf angepasst werden.

Pflicht des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Es ist seine Pflicht, alles, was dem Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist. Der geschäftsführende Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung den Jahres- und Kassenbericht.

Die Vertretungsmacht eines geschäftsführenden Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 2.000,-- € die Zustimmung eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

§ 16

Chorleiter

Die musikalischen Leiter des Vereins werden im Einvernehmen mit den Sängern von der Vorstandschaft bestimmt. Die Anstellung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages durch den geschäftsführenden Vorstand, der auch mit der betroffenen Person (Chorleiter) die zu zahlende Vergütung vereinbart.

Die Chorleiter sind für die musikalische Arbeit im jeweiligen Chor verantwortlich.

§ 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst. Hierüber hat die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zu entscheiden.

Satzungsänderung

Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 20

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 15.03.2012 beschlossen worden.
- (2) Die Vorstandschaft kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäfts- und Ehrungsordnung erlassen.

Bruchsal-Büchenau, den 15. März 2012